Zertifizierungsvertrag AMA-Gütesiegel

abgeschlossen zwischen

LFBIS	
Unternehmensbezeichnung	
Name, Vorname	
Postadresse	
Betriebsadresse	
Telefonnummer	
Mailadresse	

nachfolgend - Auftraggeber - genannt

und der

SLK GesmbH
Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals

nachfolgend - SLK - genannt.

1 Vertragsinhalt

a) Der Auftraggeber beauftragt die SLK mit der Durchführung des Evaluierungs- und Zertifizierungsverfahrens gemäß AMA-Gütesiegelrichtlinie Rinderhaltung in seinem Unternehmen. Die AMA-Gütesiegelrichtlinie für den beantragten Bereich stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar und gilt in der jeweils aktuellen, von der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA-M) veröffentlichten, Fassung.

b) Der Prüfumfang ergibt sich aus den Anforderungen der AMA-Gütesiegelrichtlinie sowie dem Zertifizierungsverfahren der SLK gemäß ISO 17065. Anpassungen des Zertifizierungsprogrammes, die sich insbesondere aus Änderungen der gesetzlichen und/oder privatrechtlichen Vorgaben ergeben, bleiben der SLK vorbehalten.

c) Die Häufigkeit von Audits zur Ermittlung der Konformität wird von den entsprechenden AMA-Gütesiegel-Regularien vorgegeben. Die SLK hat jedoch das Recht zusätzliche Audits bei Unregelmäßigkeiten oder zur Verifizierung von Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Die Ergebnisse aus Evaluierung und Zertifizierung werden seitens der SLK an den Lizenzgeber AMA-M weitergeleitet.

2 Rechte und Pflichten der SLK GesmbH

a) Die SLK verpflichtet sich, das Zertifizierungsverfahren gemäß der beantragten AMA-Gütesiegelrichtlinie sowie den dazugehörigen Kontrollleitfäden der AMA-M und in Anlehnung an die ISO 17065 durchzuführen.

b) Die Auditor:innen der SLK sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers eine schriftliche Bestätigung (Kontrollausweis) über ihre Eigenschaft als Auditor:in der SLK vorzulegen.

c) Die SLK verpflichtet sich nach positivem Abschluss, d.h. dem Vorliegen aller zertifizierungsrelevanten Daten sowie ggf. notwendiger Nachweise über die Umsetzung aller vereinbarten Korrekturmaßnahmen, des Evaluierungs- und Zertifizierungsverfahrens ein Zertifikat auszustellen.

e) Die SLK ist seitens AMA-M verpflichtet von ihr bzw. von ihren Mitarbeiter:innen im Zuge von Audits an den Betriebsstätten/Standorten eines Auftraggebers wahrgenommene Missstände un-

verzüglich der AMA-M zu melden, sofern die AMA-M aufgrund ihres Unternehmensgegenstandes daran ein berechtigtes Interesse hat. Dies umfasst insbesondere auch Missstände, die nicht unmittelbar vom gegenständlichen Prüfungsumfang umfasst sind. Darunter sind jedenfalls Missstände gemäß Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-QuaDG zu verstehen. Dies bedeutet, dass ein wahrgenommener Missstand auch dann der AMA-M gemeldet wird, wenn die SLK bzw. deren Mitarbeiter:innen diesen außerhalb des in Abs. 1 beschriebenen Prüfumfangs wahrnehmen. Stellen die SLK oder deren Mitarbeiter:innen im Rahmen von Audits an Betriebsstätten/Standorten des Auftraggebers Missstände fest, die eine behördliche Meldung oder Anzeige erfordern, hat die SLK das Recht die AMA-M darüber zu informieren.

f) Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich der unter Pkt. e) beschriebenen Vorgehensweise und den entsprechenden Datenweiterleitungen und Meldungen zu.

g) Die SLK ist berechtigt Teile der Evaluierungstätigkeit (z.B. Laboranalysen) an Unterauftragnehmer zu vergeben.

3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontrolleffizienz, Pflichten des Auftraggebers

a) Der Inhalt und die Anforderungen der lt. Abs. 1 beantragten AMA-Gütesiegelrichtlinie(n) sind dem Auftraggeber bekannt. Relevante Änderungen im Zertifizierungssystem werden dem Auftraggeber seitens des Lizenzgebers AMA-M oder der SLK mitgeteilt. Hinsichtlich der übrigen Vertragsinhalte hat sich der Auftraggeber aus Eigenem zu informieren; ebenso in Bezug auf Änderungen der genannten Dokumente.

b) Festgestellte Abweichungen und Verstöße (Nichtkonformitäten) werden dem Auftraggeber von der SLK in Form von Auditberichten bzw. Auswertungsschreiben inklusive Fristen zur Behebung der Mängel mitgeteilt.

c) Sofern im beantragten AMA-Regulativ Produktanalysen durchgeführt werden müssen, stellt der Auftraggeber sicher, eine Vereinbarung mit einem von der AMA-M zugelassenen Labor abgeschlossen zu haben.

d) Sofern Produktanalysen im beantragten AMA-Regulativ gefordert sind, verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer sorgfältigen und fristgerechten Probenübermittlung gemäß Probenabruf des Labors.

e) Der Auftraggeber veranlasst die Datenweiterleitung von Analyseergebnissen seitens des von ihm beauftragten Labors an die SLK zum Zwecke der Auswertung und Weiterleitung an die AMA-M.

4 Die Zertifizierungstarife

a) Die beigefügte Aufstellung der Zertifizierungstarife ist Bestandteil dieses Vertrages.

b) Die SLK ist berechtigt, die Tarife gegenüber allen Unternehmen, die mit der SLK einen Vertrag über die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens nach den AMA-Gütesiegelrichtlinien abgeschlossen haben, einheitlich zu modifizieren und insbesondere eine jährliche Indexierung der Zertifizierungstarife vorzunehmen. Dies wird dem Auftraggeber in geeigneter Weise (Brief, Rundmail, etc.) schriftlich mitgeteilt.

c) Der Auftraggeber verpflichtet sich die Evaluierungs- und Zertifizierungskosten nach Erhalt der Rechnung einzuzahlen.

5 Datenschutz

a) Die SLK verpflichtet sich, über alle ihr zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Die Auskunftspflicht der SLK gegenüber dem Lizenzgeber AMA-M, die Weiterleitung von Evaluierungs- und Zertifizierungsdaten an die AMA-M sowie die Berechtigung zur Veröffentlichung gemäß der in diesem Vertrag erwähnten Grundlagen sind hiervon ausgenommen.

b) Im Falle eines Wechsels der Zertifizierungsstelle ist der Auftraggeber verpflichtet sämtliche ihm verfügbaren Unterlagen sowie betriebs- und/oder personenbezogenen Daten, die zuvor im Rahmen von Audits erhoben wurden, der SLK zur weiteren Verarbeitung, Nutzung und Auswertung bereitzustellen. Der Auftraggeber willigt ein, dass diese Daten auch von vorhergehenden Zertifizierungsstellen direkt an die SLK weitergegeben werden.

c) Hinsichtlich des Datenschutzes gelten ferner die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SLK sowie die Ausführungen der Anlage 3 (Hinweise zum Datenschutz in der SLK).

6 Dauer und Kündigung des Vertragsverhältnisses

a) Es gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SLK. Ferner wird das Vertragsverhältnis automatisch gekündigt, wenn der Erzeugervertrag/Lizenzvertrag des Auftraggebers mit der AMA-M gelöst wird.

7 Schlussbestimmungen

a) Mit Unterzeichnung des Vertrages werden die Inhalte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SLK angenommen. Die AGB der SLK sind zusätzlich unter www.slk.at abrufbar.

_____, am _____
(Ort) *(Datum)*

Eingegangen am: _____
(von der SLK GesmbH auszufüllen)

_____
Auftraggeber

_____
für die SLK GesmbH

- Anlage 1: Aufstellung Zertifizierungstarife
- Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der SLK
- Anlage 3: Hinweise zum Datenschutz in der SLK